

Die Religionszugehörigkeit nach dem rumänischen Kultusgesetz.

Von Dr Blasius Schütz, Dechantpfarrer in Caransebes (Rumänien).

Das neue rumänische Kultusgesetz, sanktioniert und publiziert am 22. April 1928, also seit dieser Zeit rechtskräftig, enthält in den §§ 41—50 die Bestimmungen über das Verhältnis der Kirchen untereinander, somit auch über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Das am 11. Juni 1929 ratifizierte Konkordat hat diesbezüglich gar keine Verfügungen. Man ist deshalb bei Beurteilung der Religionszugehörigkeit auf dieses Kultusgesetz und auf die früheren Gesetze der einzelnen Gebiete angewiesen.

Wie mangelhaft und auch unrichtig das neue rumänische Kultusgesetz die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft bestimmt, ergibt sich aus folgenden Umständen: Sehr oft entspricht die staatsrechtliche Religionszugehörigkeit nicht den Tatsachen.

Die Zugehörigkeit zu einer Religion wird in der Regel von der Erziehung, in Ausnahmefällen vom freiwilligen Übertritt bestimmt. Bei christlichen Religionsgemeinschaften ist als unumgänglich notwendig der Empfang der Taufe anzusehen. Die Vorschriften des rumänischen Kultusgesetzes über die Religion der Kinder berücksichtigen weder die Taufe noch die Erziehung des Kindes, während beim Religionswechsel die von den einzelnen Konfessionen gestellten Bedingungen der kirchlichen Übernahme außer acht gelassen werden.

§ 47 des rumänischen Kultusgesetzes schreibt über die Religion der Kinder folgendes vor: Die Kinder, deren Eltern derselben Konfession angehören, befolgen die Konfession ihrer Eltern. Wenn einer von den Eltern zu einer anderen Konfession übertritt, befolgen die Kinder gleichen Geschlechtes, die unter dem Alter von 18 Jahren stehen, die Konfession der übergetretenen Ehehälfte. Wenn einer der Gatten in die Konfession des anderen übertritt, befolgen die Kinder unter 18 Jahren die gemeinsame Religion der Eltern. Wenn die Eltern nicht derselben Religion sind, hat der Vater das Recht, bei jedem Kinde besonders zu entscheiden, welcher der beiden Religionen der Eltern das Kind angehört. Diese Entscheidung muß ein für allemal geschehen, und zwar anlässlich der Eintragung des Kindes in das Standesregister. Jedwelches vor der Eheschließung zustande

gekommene Übereinkommen über die Konfession der Kinder ist null und nichtig. Wenn der Vater gestorben ist, gebührt dieses Recht der Mutter. § 48 lautet: Uneheliche Kinder befolgen die Religion der Mutter. § 49 verfügt über die Religion der Findelkinder. Wenn keine Indikation über ihre oder ihrer Eltern Religion vorhanden ist, befolgen dieselben die Religion dessen, der sie zur Erziehung angenommen hat. Wenn sie in Asylen untergebracht werden, befolgen sie in einem konfessionellen Asyl die Religion des Asyls, bei Gemeindeasylen die Religion der Mehrheit der Gemeinde, bei Staatsasylen die orthodoxe Religion. § 50 verfügt über die Religion der Adoptierten. Dieselben können unter 18 Jahren die Religion des Adoptanten befolgen. Adoptierte Kinder, deren Eltern am Leben sind, können nur mit Einwilligung der Eltern die Religion des Adoptanten befolgen.

Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, daß im Kultusgesetz weder auf die Taufe noch auf die Erziehung des Kindes Rücksicht genommen wird. Ferner wurde die Gültigkeit der Revers abgeschafft. Dadurch ist es für uns Katholiken viel nachteiliger als das frühere Gesetz, nach welchem die Eltern vor der Eheschließung einen staatlichen Revers unterfertigen konnten, kraft dessen die Kinder die Religion des Vaters oder der Mutter zu befolgen hatten. Wenn kein Revers vorhanden war, so wurde als die Religion der Kinder nach Geschlecht diejenige des Vaters oder der Mutter bestimmt. Da auch das ungarische Gesetz weder die Taufe noch die Erziehung berücksichtigte, so war die staatliche Religionszugehörigkeit nicht immer im Einklang mit der kirchlichen Auffassung.

Ein weiterer Mangel ist die Religionszugehörigkeit der Kinder konfessionsloser Eltern. Während das frühere ungarische Gesetz diesbezüglich eingehende Vorschriften hatte und auch derartige Kinder einer Religionsgemeinschaft zuteilte, schweigt das jetzt gültige Kultusgesetz darüber und läßt die Frage offen, was für eine Religion die Kinder konfessionsloser Eltern befolgen sollen. Daß auch solche Kinder einer Religion angehören müssen und nicht konfessionslos sein können, ist zwar dem Wortlaut nach im Kultusgesetz nicht enthalten, läßt sich aber aus folgenden Gründen beweisen: § 44 setzt das Alter des Religionswechsels mit dem vollendeten 18. Jahre fest, nach § 45 finden die Formalitäten dieses Paragraphen (über den Religionswechsel) auch

bei jenen Anwendung, die eine Konfession verlassen, ohne in eine andere überzutreten. Folglich können nur Erwachsene vom 18. Lebensjahre angefangen konfessionslos werden. Tatsächlich sieht das Kultusgesetz bei Bestimmung der Religion der Kinder keine Konfessionslosigkeit vor. Ferner schreibt das rumänische Volksschulgesetz den Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vor. Infolgedessen ist nach dem Kultusgesetz anzunehmen, daß die Kinder auch konfessionsloser Eltern einer staatlich anerkannten Religion angehören müssen, nur welcher Religionsgemeinschaft, bleibt fraglich.

Noch ein Mangel am Kultusgesetz ist die Feststellung der Religion von Kindern, deren Eltern zwar katholisch sind, aber verschiedenen Riten angehören. Can. 756, § 2, schreibt ausdrücklich: *Si alter parentum pertineat ad ritum latinum, alter ad orientalem, proles ritu patris baptizetur, nisi aliud iure speciali cautum sit.* Das frühere ungarische Gesetz hat dieser Vorschrift vollkommen entsprochen und bestimmte in solchen Fällen den Ritus des Vaters für alle Kinder, auch der Revers hatte nur für Mischehen Gültigkeit. Das rumänische Kultusgesetz schweigt darüber und läßt eine Deutung verschiedener Riten als verschiedene Religionen zu. Dies wird auch durch die Praxis bezeugt. Denn bei Verschiedenheit der Riten stellt der Vater die Ritzugehörigkeit des Kindes von Fall zu Fall fest. Die Kinder erhalten dadurch eine andere Ritzugehörigkeit nach dem Staatsgesetze als nach dem Kirchenrecht, wenn der Vater nicht seinen Ritus, sondern den der Mutter für das Kind bestimmt.

Über den Religionswechsel schreibt § 44 folgendes vor: Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann aus einer Konfession in eine andere übertreten, bei Beachtung der in diesem Gesetz festgestellten Formalitäten. Dieses Recht genießen diejenigen, die an einer, den freien Willen hindernden Krankheit leiden, nicht. Verheiratete Frauen können ihre Religion auch vor Vollendung des Alters von 18 Jahren ändern. § 45 enthält die Formalitäten des Übertrittes in folgendem: Jeder, der den im vorhergehenden Paragraphen gestellten Bedingungen entspricht und in eine andere Konfession eintreten oder übertreten will, hat diese Absicht persönlich und von zwei Zeugen begleitet dem Standesbeamten der Gemeinde, in der er sein Domizil hat, anzumelden. Der Standesbeamte nimmt über die Übertrittserklärung ein Protokoll auf, das von dem, der die Erklärung abgibt, und von den Zeugen gefertigt und in Abschrift binnen

spätestens acht Tagen von der Abgabe der Erklärung gerechnet, dem Pfarrer zugestellt wird, dem der Abgeber der Erklärung zugehört. Die Anmeldung des Übertrittes kann auch in Form einer vor Gericht oder vor dem öffentlichen Notar abgefaßten und bei dem Standesbeamten abgegebenen authentischen Erklärung erfolgen. Wenn der Abgeber der Erklärung dieselbe binnen 30 Tagen von der Verständigung des Pfarrers an gerechnet nicht widerruft, wird der Übertritt von diesem Tage an als rechtskräftig betrachtet. Der Standesbeamte hat in diesem Falle in den bezüglichen Registern die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen, dem Abgeber der Erklärung eine offizielle Bestätigung über den Übertritt auszufolgen und sowohl den Pfarrer, dem er zugehörte, als auch den Pfarrer, zu dem er übergetreten ist, zu verständigen. Die Formalitäten dieses Paragraphen finden Anwendung auch bei jenen, die eine Konfession verlassen, ohne in eine andere überzutreten. Die Erklärungen oder Gesuche, mit denen sich dieser Paragraph befaßt, sind stempelfrei.

Nach diesen Vorschriften wurde der Religionswechsel zu einer rein äußeren Formalität, welche dem Wesen der Sache nicht entspricht. Das frühere ungarische Gesetz hat diesbezüglich viel richtiger den Vollzug des Religionswechsels den Vorschriften der einzelnen Konfessionen überlassen. Das rumänische Gesetz sieht zwar eine kirchliche Übernahme vor. § 46 lautet: Es ist den Konfessionen verboten, Gläubige aufzunehmen, die aus einer Konfession ausgeschieden sind, ohne die im § 45 vorgesehenen Übertrittsformalitäten erfüllt zu haben. Doch hat die kirchliche Übernahme keine staatsrechtliche Bedeutung. Dadurch ergeben sich in der Praxis die sonderbarsten Fälle. Z. B. ein Jude erklärt vor dem Standesbeamten, in die römisch-katholische Kirche eintreten zu wollen, 30 Tage nach erfolgter Verständigung des Rabbiners ist derselbe bereits römisch-katholisch, ohne getauft worden zu sein. Tatsächlich gibt es viele Fälle, in welchen nur ein staatlicher Religionswechsel stattfindet, wenn die „Konvertiten“ weder eine Unterweisung in der neuen Religion noch eine kirchliche Übernahme für nötig halten, trotzdem sie vom Pfarrer auf die Bedingungen der kirchlichen Übernahme aufmerksam gemacht wurden.

Das rumänische Kultusgesetz enthält auch nichts über den Rituswechsel. Allem Anschein nach wird auch der Rituswechsel als Religionswechsel aufgefaßt. Denn

§ 21 zählt folgende historische Kulte auf: 1. Orthodoxe Kirche, 2. Rumänisch-griechisch-katholischer, 3. Katholischer Kultus mit lateinischem, griechisch-ruthenischem und armenischem Ritus, 4. Reformierter, 5. Evangelisch-lutherischer, 6. Unitarischer, 7. Armenisch-gregorianischer, 8. Mosaischer (mit seinen verschiedenen Riten) und 9. Mohammedanischer Kultus. In der Durchführungsverordnung wird noch der Übertritt zu der baptistischen Sekte gestattet. Obwohl das Konkordat die Einheit des katholischen Glaubens in den verschiedenen Riten zugibt, macht das Kultusgesetz beim griechisch-rumänischen Ritus eine Ausnahme, den es als selbständigen Kult neben den anderen aufzählt. Dadurch wird der Wechsel zwischen griechisch-rumänischem und lateinischem Ritus einem Religionswechsel gleichgestellt.

Da ein Schwerkranker den Übertrittsformalitäten des § 45 nicht nachkommen kann, so hat auch die kirchliche Übernahme am Krankenbett keine staatsrechtliche Gültigkeit.

Das rumänische Kultusgesetz ist somit nicht nur sehr mangelhaft, sondern auch in manchen Punkten unrichtig. Eine Berichtigung dieses Gesetzes ist somit sehr notwendig, sonst werden mit der Zeit die absurdesten Fälle in der Religionszugehörigkeit sich noch mehr vermehren. Bis dahin muß der Priester streng unterscheiden, ob die Religion nur nach staatlichem oder auch nach kirchlichem Gesetz bestimmt ist. Natürlich erheischt auch die Feststellung der mixta religio der Nupturienten große Vorsicht. Die letzte praktische Folgerung: der Priester kann sich auf die staatliche Religionszugehörigkeit nicht verlassen.

Allerdings ist, wie Koeniger (Katholisches Kirchenrecht, S. 130) schreibt, „aus dogmatischen Gründen und demgemäß auch kirchenrechtlich ein Austritt aus der Kirche und also ein Verlust der kirchlichen Mitgliedschaft nicht möglich. Möglich jedoch ist der Verlust der Mitgliedschaftsrechte“, wie es auch bei Häretikern, Schismatikern und Apostaten der Fall ist. Nach Kirchengesetz ist deshalb nur dann ein Übertritt vorhanden, wenn ein noch nicht Getaufter katholisch wird, sonst spricht man kirchenrechtlich von einem Rücktritt (*conversio*), „wenn ein bereits Getaufter in den ‚Schoß‘ der katholischen Kirche zurückkehrt“. Dies ist bei materiellen Häretikern und Schismatikern der Fall, während ein formeller Häretiker, Schismatiker oder Apostat sich bekehren kann und nach geleisteter Buße wieder mit der Kirche

ausgesöhnt wird (reconciliatio). Da aber der moderne Staat nicht nur der katholischen Kirche, sondern auch den von ihr abgefallenen Konfessionen die Rechte einer öffentlichen Korporation einräumt, so ist nach staatsrechtlicher Auffassung formelle Häresie und Schisma wie auch Apostasie gleichbedeutend mit dem Austritt, während der Übertritt, Rücktritt und die Wiederaussöhnung einen Eintritt in die katholische Kirche bedeutet.

Die deutschsprechenden Gemeinden in Argentinien und ihre religiöse Betreuung.

Von Prof. Dr theol. et phil. Albert Sleumer, Studiendirektor i. R.

Vom 10. bis 14. Oktober dieses Jahres wird in Buenos Aires (= gute Seewinde, so genannt von den Spaniern, die 1535 den Ort unter dem Titel: Santa Virgen de buenos aires begründeten) der 32. Internationale Eucharistische Kongreß stattfinden, zu dem in dem herrlichen Gartenstadtteile Palermo, im Nordwesten, schon seit einem Jahre außergewöhnliche Vorbereitungen stattfinden. Vor kurzem wurde der Staatspräsident selbst, ein trefflicher Katholik, zum Leiter des Kongresses erwählt.

Alle katholischen deutschsprechenden Europäer wird es unter diesen Umständen gewiß interessieren, Näheres über ihre Stammes- und Landsgenossen nebst deren religiöser Betreuung zu erfahren.

Man unterscheidet in Argentinien Deutschrussen, Deutschbrasilier, und „Reichs“deutsche, denen man auch die Österreicher, Schweizer, Tiroler u. s. w. beizählt. Die bei weitem größte Gruppe ist jene der *Deutschrussen*. Daher sei ihr der größere Teil dieser Abhandlung gewidmet.

Als man zu Anfang der Siebzigerjahre des neunzehnten Jahrhunderts den Wolgadeutschen in Rußland die feierlich geschworenen Verträge regierungsseitig nicht mehr hielt, entschlossen sich in Unmut darüber viele Tausende von katholischen Siedlern, denen sich auch ein kleiner Trupp von protestantischen Wolgadeutschen anschloß, nach Südamerika auszuwandern. So traf eine Gruppe von über tausend Personen am 10. Jänner 1878 in Buenos Aires ein. Die darüber erfreute argentinische Regierung wies ihnen Wohnsitze in der Provinz Entre Rios (Siedlung Alvear) und in der Provinz Buenos Aires (Siedlung Hinojo) an. Es wurden ihnen